

**Verordnung betreffend Ferien und Urlaub,
die ausserordentliche Entlastung und die Stellvertretung von
Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen**

Vom 12. September 1967

Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 23. Juni 2009 hat der Regierungsrat die Änderung des Titels sowie der §§ 1, 3, 4 und 5 der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub, die ausserordentliche Entlastung und die Stellvertretung von Lehrkräften der öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt beschlossen. Der Titel sowie § 1 sind wirksam seit dem 10. August 2009. Die §§ 3, 4 und 5 werden für die Kindergärten und die Primarschulen in der Stadt Basel auf den 15. August 2011 wirksam, für die übrigen Schulen sind diese Paragraphen seit dem 10. August 2009 wirksam.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen sind die §§ 3–5 doppelt aufgeführt. Die mit einem Balken gekennzeichneten Paragraphen gelten für die Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel, die ohne Balken gekennzeichneten Paragraphen für die übrigen Schulen.

**Verordnung betreffend Ferien und Urlaub,
die ausserordentliche Entlastung und die Stellvertretung von
Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen¹⁾**

Vom 12. September 1967

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt auf den Antrag des Erziehungsrates in Ausführung der §§ 110 und 112 des Schulgesetzes²⁾ folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1.³⁾ Diese Verordnung regelt die Gewährung von Urlaub, die Gewährung von ausserordentlicher Entlastung, die Folgen von Urlaub und Entlastung für den Lohn, die Folgen von Krankheit und Unfall während der Ferien sowie die Stellvertretung beurlaubter oder entlasteter Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen, sofern von den allgemeinen personalrechtlichen Vorschriften des Kantons Basel-

¹⁾ Titel geändert durch RRB vom 15. 3. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 19. 3. 2005); erneut geändert durch RRB vom 23. 6. 2009, (wirksam seit 10. 8. 2009).

²⁾ SG 410.100.

³⁾ § 1 in der Fassung des RRB vom 15. 3. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 19. 3. 2005); geändert durch RRB vom 23. 6. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009).

Stadt abgewichen werden soll. Ansonsten gelten die für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt geltenden personalrechtlichen Bestimmungen auch für die Lehrpersonen.

§ 2.⁴⁾ Urlaub und Entlastung können gewährt werden

- a) unter Belassung des vollen Lohnes;
- b) unter Belassung eines Teils des Lohnes;
- c)
- d) ohne Lohn.

§ 3.⁵⁾ Die Rektorin oder der Rektor bewilligt Urlaubs- und Entlastungs-gesuche. Über Urlaube und Entlastungen, die ein Semester oder länger dauern, ist die Inspektion in Kenntnis zu setzen.

² Bezahlte Entlastung oder Beurlaubung für die Übernahme von rektoratsübergreifenden Aufgaben unterliegt der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

³ Fällt der Urlaubsgrund in die Ferien oder auf einen arbeitsfreien Tag einschliesslich arbeitsfreier Samstag oder Sonntag, so wird der Urlaub nicht vor- oder nachgewährt.

⁴ Ebenso begründet freiwillig nicht bezogener Urlaub keinen Anspruch auf Ersatz.

⁵ Die arbeitsfreien Tage gemäss § 20 Arbeitszeitverordnung werden den Lehrpersonen mit unterrichtsfreien Freitagen und Samstagen abgegolten. Das zuständige Departement legt die genauen Daten fest. Nicht bezogene arbeitsfreie Tage oder Halbtage werden nicht ersetzt.

⁶ Bei Krankheit oder Unfall während der Ferien entsteht kein Anspruch auf Ersatz der betroffenen Ferientage.

⁷ Die Gewährung von bezahltem Urlaub hat keine Kürzung der Ferien zur Folge. Ebenso hat unbezahlter Urlaub bis zu einem Monat keinen Einfluss auf den Ferienanspruch. Dauert der unbezahlte Urlaub aber länger als einen Monat, so erfolgt eine Lohnkürzung im Verhältnis des unbezahlten Urlaubs zum vollen Jahr.

⁸ Die Kosten für bezahlten Urlaub oder bezahlte Entlastung müssen im Budget der Schule enthalten sein, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden.

⁹ Das Erziehungsdepartement legt weitere Bestimmungen in einer Weisung fest.

⁴⁾ § 2 geändert durch RRB vom 10. 12. 1974; lit. c aufgehoben durch RRB vom 15. 3. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 19. 3. 2005).

⁵⁾ § 3: Abs. 1 und 2 in der Fassung des RRB vom 30. 1. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001; Abs. 3 und 4 beigefügt durch RRB vom 5. 6. 1973; Abs. 3 erneut geändert durch RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000); Abs. 5–7 beigefügt durch RRB vom 15. 3. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 19. 3. 2005); dadurch wurden die bisherigen Abs. 5 und 6 (beigefügt durch den erstgenannten RRB vom 30. 1. 2001) zu Abs. 8 und 9.

§ 3.⁶⁾ Die Schulleitung bewilligt Urlaubs- und Entlastungsgesuche. Über Urlaube und Entlastungen, die ein Semester oder länger dauern, ist in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Schulkommission in Kenntnis zu setzen.

² Bezahlte Entlastung oder Beurlaubung für die Übernahme von schulübergreifenden Aufgaben unterliegt der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

³ Fällt der Urlaubsgrund in die Ferien oder auf einen arbeitsfreien Tag einschliesslich arbeitsfreier Samstag oder Sonntag, so wird der Urlaub nicht vor- oder nachgewährt.

⁴ Ebenso begründet freiwillig nicht bezogener Urlaub keinen Anspruch auf Ersatz.

⁵ Die arbeitsfreien Tage gemäss § 20 Arbeitszeitverordnung werden den Lehrpersonen mit unterrichtsfreien Freitagen und Samstagen abgegolten. Das zuständige Departement legt die genauen Daten fest. Nicht bezogene arbeitsfreie Tage oder Halbtage werden nicht ersetzt.

⁶ Bei Krankheit oder Unfall während der Ferien entsteht kein Anspruch auf Ersatz der betroffenen Ferientage.

⁷ Die Gewährung von bezahltem Urlaub hat keine Kürzung der Ferien zur Folge. Ebenso hat unbezahlter Urlaub bis zu einem Monat keinen Einfluss auf den Ferienanspruch. Dauert der unbezahlte Urlaub aber länger als einen Monat, so erfolgt eine Lohnkürzung im Verhältnis des unbezahlten Urlaubs zum vollen Jahr.

⁸ Die Kosten für bezahlten Urlaub oder bezahlte Entlastung müssen im Budget der Schule enthalten sein, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden.

⁹ Das Erziehungsdepartement legt weitere Bestimmungen in einer Weisung fest.

§ 4.⁷⁾ Gesuche um Gewährung einesurlaubes oder einer Entlastung sind dem Rektor rechtzeitig schriftlich einzureichen.

² Der Rektor oder die Rektorin leitet die Urlaubs- und Entlastungsgesuche, deren Bewilligung in seine Kompetenz fallen, nach dem Entscheid an das Erziehungsdepartement zur administrativen Bearbeitung weiter.

³ Gesuche um bezahlten Urlaub oder bezahlte Entlastung für die Übernahme von rektoratsübergreifenden Aufgaben werden von der jeweils zuständigen Stelle dem Erziehungsdepartement zur Überprüfung und Genehmigung eingereicht.

⁶⁾ § 3: Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 23. 6. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009); Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 30. 1. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001; Abs. 3 und 4 beigefügt durch RRB vom 5. 6. 1973; Abs. 3 erneut geändert durch RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000); Abs. 3 erneut geändert durch RRB vom 23. 6. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009); Abs. 5–7 beigefügt durch RRB vom 15. 3. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 19. 3. 2005); dadurch wurden die bisherigen Abs. 5 und 6 (beigefügt durch den erstgenannten RRB vom 30. 1. 2001) zu Abs. 8 und 9.

⁷⁾ § 4 Abs. 1 geändert durch RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000); Abs. 2 und 3 in der Fassung des RRB vom 30. 1. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001).

§ 4.⁸⁾ Gesuche um Gewährung eines Urlaubes oder einer Entlastung sind der Schulleitung rechtzeitig schriftlich einzureichen.

² Die Schulleitung leitet die Urlaubs- und Entlastungsgesuche, deren Bewilligung in ihre Kompetenz fallen, nach dem Entscheid an das Erziehungsdepartement zur administrativen Bearbeitung weiter.

³ Gesuche um bezahlten Urlaub oder bezahlte Entlastung für die Übernahme von schulübergreifenden Aufgaben werden von der jeweils zuständigen Stelle dem Erziehungsdepartement zur Überprüfung und Genehmigung eingereicht.

II. URLAUB

1. Aus gesundheitlichen Gründen

§ 5.⁹⁾ Lehrer, die infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls verhindert sind, ihren Unterricht zu erteilen, haben den Rektor und die Schulleitung hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5.¹⁰⁾ Lehrpersonen, die infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls verhindert sind, ihren Unterricht zu erteilen, haben die Schulleitung hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

⁸⁾ § 4 Abs. 1 geändert durch RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000); erneut geändert durch RRB vom 23. 6. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009); Abs. 2 und 3 in der Fassung des RRB vom 30. 1. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001).

⁹⁾ § 5 Abs. 1 geändert durch RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000); Abs. 2–4 aufgehoben durch RRB vom 15. 3. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 19. 3. 2005).

¹⁰⁾ § 5 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 23. 6. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009), Abs. 2–4 aufgehoben durch RRB vom 15. 3. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 19. 2. 2005).